Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer 2021

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides 2021 wird hiermit gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli 2021 zu entrichten.

Um die Zahlungsfrist nicht zu versäumen, empfehlen wir den Grundsteuerpflichtigen sich am Abbuchungsverfahren zu beteiligen. Vordrucke für die Erteilung des SEPA-Basismandats erhalten Sie bei der Gemeindekasse oder zum Ausdruck über unsere Homepage unter der Rubrik Verwaltung/Service/Formulare.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch bei der Gemeinde Görwihl, Hauptstraße 54, 79733 Görwihl eingelegt werden.

Görwihl, den 01.01.2021

gez. Carsten Quednow Bürgermeister